

## INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat .....	S. 15
Bekanntmachungen .....	S. 15
Auf einen Blick .....	S. 19

## AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 23. Januar bis 27. Januar 2017 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

### Dienstag, 24. Januar 2017

17.00 Uhr Sportausschuss, Rathaus

### Mittwoch, 25. Januar 2017

17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren, Rathaus

### Donnerstag, 26. Januar 2017

17.00 Uhr Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität, Rathaus  
17.00 Uhr Bezirksvertretung Krefeld-Nord,  
Kantine Gartenbauverein Rosengarten, Kanedyk,  
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

## BEKANNTMACHUNGEN

### BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG DER EINTRAGUNGSLISTEN FÜR DAS VOLKSBEGEHREN „ABITUR NACH 13 JAHREN AN GYMNASIEN: MEHR ZEIT FÜR GUTE BILDUNG, G 9 JETZT“

in der Stadt Krefeld im Zeitraum 02. Februar bis 07. Juni 2017

1. Die Landesregierung hat durch Kabinettsbeschluss vom 13.12.2016 die amtliche Listenauslegung für das o. a Volksbegehren gemäß § 68 Abs. 1 der Landesverfassung i. V. mit § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVIVEG) zugelassen.
2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 VIVBVE) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.

3. In der Stadt Krefeld liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren während des genannten Eintragszeitraumes in folgenden Eintragungsstellen aus:

FB 31 Bürgerservice, Abteilung Statistik und Wahlen  
Rathaus (Zimmer A 123 – A 137)  
Von-der-Leyen-Platz 1  
47798 Krefeld

montags – freitags 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags – mittwochs 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

donnerstags 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

sowie

Bürgerservice Fischeln  
Kölner Straße 517  
47805 Krefeld

montags – freitags 08:00 Uhr – 12:30 Uhr

montags – mittwochs 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

donnerstags 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

4. Darüber hinaus besteht an folgenden Sonntagen in den vorgenannten Eintragungsstellen die Möglichkeit zur Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten:

Sonntag, 19. Februar 2017

Sonntag, 26. März 2017

Sonntag, 30. April 2017

Sonntag, 28. Mai 2017

jeweils im Zeitraum von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

5. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

6. Eintragungsberechtigte haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

Krefeld, 12. Januar 2017

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Zielke

Stadtdirektorin

## BEKANNTMACHUNG DER STADT KREFELD ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS VERZEICHNIS DER EINTRAGUNGSBERECHTIGTEN UND DIE ERTEILUNG VON EINTRAGUNGSSCHEINEN ANLÄSSLICH DER LISTENAUSLEGUNG FÜR DAS VON DER LANDESREGIERUNG ZUGELASSENE VOLKSBEGEHREN „ABITUR NACH 13 JAHREN AN GYMNASIEN: MEHR ZEIT FÜR GUTE BILDUNG, G 9 JETZT“

in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017

1. Das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten für das Volksbegehren für die Stadt Krefeld wird in der Zeit vom 24. bis 27. Januar 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag und Mittwoch	08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:30 – 12:30 Uhr

im Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen –, Raum A 129 bzw. A 133, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Melderecht besteht.

Das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten wird im automatisierten Verfahren geführt.

Zur Eintragung in die Eintragungslisten wird nur zugelassen, wer in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragen ist.

2. Wer das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist – **spätestens am 27. Januar 2017 bis 12:30 Uhr** – bei der Stadtverwaltung Krefeld, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen –, Raum A A 129 bzw. A 133, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
4. Eintragungsberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung für das Volksbegehren erklären.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag,
  - a) jeder in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragene Eintragungsberechtigte,

- b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.
- c) Zuständig für die Ausstellung des Eintragungsscheins ist die Gemeinde, in der der Eintragungsberechtigte in das Eintragsverzeichnis eingetragen ist. Ein späterer Umzug innerhalb des Landes NRW bleibt unberücksichtigt.
- d) Der Eintragungsschein ist der Wohnortgemeinde bzw. ausstellenden Gemeinde so rechtzeitig zurückzusenden, dass er spätestens am letzten Tag der Auslegungszeit (**07. Juni 2017**) eingeht.
- e) Eintragungsscheine können von in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten **bis zum 31. Mai 2017** beim FB 31 Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld mündlich (allerdings nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch (Mail: [wahlen@krefeld.de](mailto:wahlen@krefeld.de) / Fax: (02151) 86 1360) beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift angegeben werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Krefeld, 12. Januar 2017  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Zielke  
Stadtdirektorin

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 2 KREFELD - NORD

Frau Jutta Pilat hat mit Erklärung vom 29. November 2016 ihr Mandat in der Bezirksvertretung 2 Krefeld-Nord zum 31.12.2016 niedergelegt.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der FDP festgestellt, dass nunmehr

Herr Jörg Blaschke  
Inrather Str. 502  
47803 Krefeld

Mitglied der Bezirksvertretung 2 Krefeld - Nord ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice - Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 04. Januar 2017  
Zielke  
Wahlleiterin

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR FESTSETZUNG UND ENTRICHTUNG DER GRUNDSTEUER IM STADTGEBIET KREFELD FÜR DAS KALENDERJAHR 2017

### Steuerfestsetzung

Nach der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Krefeld vom 19.06.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (bekannt gemacht im KREFELDER AMTSBLATT Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 392 f.) betragen die Hebesätze im Jahr 2017 für die Grundsteuer A 265 v. H. und für die Grundsteuer B 533 v. H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von separaten Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet werden kann.

Gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Stadt Krefeld macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2017 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit die Grundsteuer für das Jahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Diesbezüglich wird auf den Inhalt des zuletzt ergangenen schriftlichen „Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben“ (Grundbesitzabgabenbescheid - Änderungsbescheid vom 16.07.2015 oder Bescheid im Folgezeitraum) ausdrücklich hingewiesen.

Ausgenommen sind jene Fälle, in denen Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. Hier ergeht im Anschluss an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Krefeld. Gleiches gilt für die Fälle, in denen neben der festgesetzten Grundsteuer zusätzlich Gebühren für Straßenreinigung/Winterdienst und/oder Abfallentsorgung zu entrichten sind, die sich gegenüber dem Vorjahr verändert haben.

### Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig (§ 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz). Für Kleinbeträge wird die Grundsteuer nach der Kleinbetragssatzung der Stadt Krefeld in 2017 wie folgt fällig:

- am 15. August 2017 mit Ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August 2017 zu je einer Hälfte Ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2017 in einem Betrag am 01.07.2017 fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des KREFELDER AMTSBLATTES vollzogen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung erfolgte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Krefeld (Fachbereich 21 – Zentraler Finanzservice und Liegenschaften -, Abteilung Steuern und Abgaben, Petersstr. 9, 47798 Krefeld) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I, Seite 876) erfüllen muss, zu versehen. Die rechtsverbindliche Kommunikation mit der Stadt Krefeld erfolgt über ihre virtuelle Poststelle (VPS) mit der E-Mail Adresse: [vps@krefeld.de](mailto:vps@krefeld.de). Widersprüche können Sie rechtsverbindlich nur zu dieser E-Mail Adresse versenden.

### Hinweise:

- Wegen der technischen Einzelheiten bei der elektronischen Kommunikation mit der Stadt Krefeld beachten Sie bitte im Übrigen die Angaben, die im Internet unter <https://www.krefeld.de/de/allgemein/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.
- Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundbesitzabgabenbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.
- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte der Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, dann erfolgt die Belastung Ihres Bankkontos zum nächsten Werktag. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.
- Die Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE50ZZZ0000162611 der Stadt Krefeld abgebucht.

Krefeld, den 12.12.2016

gez. i.A. Mertens

Leiter Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften

## UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der von der Stadtverwaltung Krefeld für Frau Sibel Ben Abdellah ausgestellte Dienstausweis Nr. 350106 mit der Gültigkeit 08/2021 wird für ungültig erklärt.

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**  
0180 566 0555

### NOTDIENSTE

**Innung für  
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

**20.01. - 22.01.2017**

Harald Remmetz  
Nassauerring 347 | 47803 Krefeld  
59 02 07

**27.01. – 29.01.2017**

Herbert Panhey GmbH  
Donaustraße 26 | 47809 Krefeld  
54 03 37

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

### PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,**  
Krefeld, Telefon 84333.

## TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

## PRIESTERNOTRUF

### PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 0

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagssnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>19 700</b>

**KREBSINFORMATIONSDIENST  
des Deutschen Krebsforschungszentrums:  
www.krebsinformationsdienst.de**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.